

**Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Heidewald - Erweiterung Maxdorf“,
Gemarkung Maxdorf, Landkreis Ludwigshafen**

vom
29.05.2000

Aufgrund des §18 des Landespflegegesetzes (LPflG). in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Heidewald - Erweiterung Maxdorf“.

§ 2

Gebietsbeschreibung

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 18 ha groß und umfasst Teile der Gemarkung Maxdorf im Landkreis Ludwigshafen.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft - im Nordwesten an der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 2216/1 in der Gewanne „Zweiunddreißig Stücke“, Gemarkung Maxdorf beginnend - entgegen dem Uhrzeigersinn entlang der Ostgrenze der Grundstücke 2216/1 bis 2199/1 nach Südsüdosten bis zur Südwestecke der Parzelle 2199/2. Von dort folgt sie deren Südgrenze in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Straßengrundstück 2576/1 (Neustadter Straße). Dessen Westgrenze zeichnet sie südsüdwestlich orientiert nach, bis sie auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 4065 stößt. Von dort aus folgt sie ca. 760 m der Nordgrenze des Bebauungsplangebietes „Heideweg-West“ in der Fassung vom 24.10.1980 i.V.m. dem am 09.09.1988 rechtskräftig gewordenen „Änderungs- und Erweiterungsplan III“ nach Osten bis zum Auftreffen auf die Südwestecke des Wegegrundstückes Pl.-Nr. 3592.

Seiner Westgrenze sowie der Westgrenze des Weges 1858/1 entlang verläuft sie sodann ca. 390 m nach Norden, wo sie auf die Südostecke der Parzelle 1898 trifft, die gleichzeitig das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Heidewald“ in diesem Bereich abschließt. Der Grenze des Schutzgebietes entlang erreicht sie schließlich westwärts - teils auch südwärts verlaufend - den Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowohl im Bereich des Waldes als auch im Bereich der landwirtschaftlich genutzten und der nicht mehr bewirtschafteten Flächen,

2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das insbesondere durch die anstehenden Flugsandböden und daran gebundene Vegetationsformen bestimmt ist,
3. die Sicherung des Gebietes wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung
 1. bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern - auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
 3. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen;
 4. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zeit-, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
 5. Motorsportanlagen zu errichten oder Modellflugplätze anzulegen;
 6. Lagerplätze für Abfall oder sonstige Materialien (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen, Abfälle aller Art, Autowracks oder Ablagerungen gebietsfremden Materials einzubringen oder sonstige Verunreinigungen des Schutzgebietes durchzuführen;
 7. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise zu verändern;
 8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchzuführen;
 9. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 10. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern;
 11. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. dem Landeswassergesetz zu benutzen;
 12. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
 13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen zu fahren;
 14. Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parken;
 15. außerhalb der behördlich ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
 16. die Wege zu verlassen;
 17. Hunde ohne Leine zu führen oder sie auszubilden;
 18. zu zelten, zu lagern, zu sonnen, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
 19. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu grillen;
 20. Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugkörper aller Art zu betreiben oder die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

21. Landschaftselemente wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen etc. zu schädigen oder zu beseitigen;
 22. Wald oder Obstbaumbestände zu roden oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern;
 23. Flächen aufzuforsten;
 24. Grünland zu beseitigen oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern;
 25. Brachflächen aller Art wieder zu bestellen oder den charakteristischen Zustand unbewirtschafteter Flächen zu verändern;
 26. gebietsfremde Pflanzen, Tiere oder vermehrungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln bzw. einzubringen;
 27. wildlebenden Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester oder sonstigen Brut-, Zuflucht- oder Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 28. wildwachsende Pflanzen aller Art abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu schädigen;
 29. organischen oder mineralischen Dünger, Klärschlammkomposte oder Biozide einzubringen;
 30. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu erweitern;
- (2) Von den in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 30 festgesetzten Verboten kann die Landespflegebehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und wenn die durch die Maßnahme oder Handlung verursachte Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderlichen Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde zuvor ihr Einverständnis für die Durchführung der Maßnahme oder Handlung erklärt hat.

§ 5

Besondere Bestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 22 - die Obstbaumbestände -, Nr. 24 - die den Schutzzweck beeinträchtigende Veränderung des Grünlandes - und Nr. 25 - die Wiederbestellung von Brachflächen aller Art und die Veränderung des charakteristischen Zustandes unbewirtschafteter Flächen betreffend;
 2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen einer naturgemäßen Waldwirtschaft mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Nr. 22 - die den Schutzzweck beeinträchtigende Veränderung des Waldes betreffend -;
 3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Nr. 30. Hiervon ausgenommen ist das Anlegen von Wildfutterplätzen in Notzeiten nach

einvernehmlicher Standortfestlegung mit der Landespflegebehörde;

4. für die Unterhaltung und Reparatur vorhandener Frei- oder Erdleitungen, soweit dies vor deren Beginn mit der Landespflegebehörde abgestimmt wurde. Auf die Herstellung des Benehens kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Arbeiten wegen Gefahr im Verzuge sofort durchgeführt werden müssen.

(2) § 4 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes oder der Förderung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung dienen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert - auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt-, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Motorsportanlagen errichtet oder Modellflugplätze anlegt;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Lagerplätze für Abfall oder sonstige Materialien (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt, Abfälle aller Art, Autowracks oder Ablagerungen gebietsfremden Materials einbringt oder sonstige Verunreinigungen des Schutzgebietes durchführt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise verändert;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer herstellt, beseitigt oder verändert;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. dem Landeswassergesetz benutzt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Motorsportveranstaltungen durchführt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen fährt;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Kraftfahrzeuge aller Art abstellt oder parkt;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 außerhalb der behördlich ausgewiesenen Wege und Flächen reitet;

16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 die Wege verlässt;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Hunde ohne Leine führt oder sie ausbildet;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 zeltet, lagert, sich sonnt, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Feuer anzündet oder unterhält, grillt;
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugkörper aller Art betreibt oder die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stört;
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Landschaftselemente wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen etc. schädigt oder beseitigt;
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Wald oder Obstbaumbestände rodet oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise verändert;
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Flächen aufforstet;
24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Grünland beseitigt oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise verändert;
25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 Brachflächen aller Art wieder bestellt oder den charakteristischen Zustand unbewirtschafteter Flächen verändert;
26. § 4 Abs. 1 Nr. 26 gebietsfremde Pflanzen, Tiere oder vermehrungsfähige Pflanzenteile ansiedelt bzw. einbringt;
27. § 4 Abs. 1 Nr. 27 wildlebenden Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet sowie ihre Nester oder sonstigen Brut-, Zuflucht- oder Wohnstätten entnimmt, beschädigt oder zerstört;
28. § 4 Abs. 1 Nr. 28 wildwachsende Pflanzen aller Art abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst schädigt;
29. § 4 Abs. 1 Nr. 29 organischen oder mineralischen Dünger, Klärschlammkomposte oder Biozide einbringt;
30. § 4 Abs. 1 Nr. 30 Wildfutterplätze oder Wildäcker anlegt oder erweitert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 29.05.00

gez.

Dr. Ernst Bartholome

Landrat